

TOP 21a:

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juni 2010 zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Zweites Änderungsabkommen zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)

Drucksache: 483/14

I. Zum Inhalt

Das ursprüngliche Partnerschaftsabkommen zwischen den 79 Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits wurde im Juni 2000 für einen Zeitraum von 20 Jahren geschlossen.

Nach Artikel 95 Absatz 3 und Absatz 4 ist alle fünf Jahre ein Verfahren zur Überprüfung des Partnerschaftsabkommens durchzuführen.

Durch das vorliegende Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des zweiten Änderungsabkommens zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

Das Abkommen von Cotonou hat eine herausragende Bedeutung für die Außenbeziehungen der EU. Es stellt die weltweit größte vertraglich verfasste Nord-Süd-Partnerschaft dar und ist die Grundlage für die traditionell engen Beziehungen der EU zum afrikanischen Kontinent sowie zum karibischen und pazifischen Raum. Die AKP-EU-Partnerschaft umfasst neben der Entwicklungszusammenarbeit im engeren Sinn auch die politische Kooperation und den politischen Dialog mit den AKP-Staaten, vor allem zu den Themen Menschenrechte und Regierungsführung sowie Frieden und Sicherheit. In sämtlichen Bereichen gibt es für beide Seiten bindende Verpflichtungen. Die im Jahr 2010 vereinbarten Änderungen des Abkommens von Cotonou sorgen dafür, dass das Vertragswerk aktuell bleibt und die AKP-EU-Partnerschaft aktuelle Entwicklungen mit vollziehen kann.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 60. Sitzung am 16. Oktober 2014 unverändert gegenüber dem Regierungsentwurf angenommen. Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 390/14 (Beschluss)).

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.